

27. Ist der Empfänger einer seewärts angebrachten Schiffsladung berechtigt, von dem Schiffer zu verlangen, daß die Ladung bei der Übergabe an den Leichter an Bord des Seeschiffes verwogen werde?

I. Zivilsenat. Ur. v. 9. Oktober 1901 i. S. Dr. D. D. (Wekl.) w.  
J. F. B. & Co. (Kl.). Rep. I. 177/01.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht basekst.

Aus den Gründen:

„Es handelt sich lediglich um die Frage, ob der Empfänger einer seewärts angebrachten Ladung, die auf dem Strome gelöscht werden soll, das Recht hat, von dem Schiffer zu verlangen, daß die Ladung bei der Übergabe an den Leichter — selbstverständlich auf Kosten des Empfängers (§ 593 H.G.B.) — an Bord des Seeschiffes verwogen werde.

Daß eine derartige Verwiegung nach dem in Hamburg herrschenden Gebrauche thatsächlich in der Regel vorgenommen wird, steht

fest. Es steht aber auch fest, daß dies darin seinen Grund hat, daß die Fracht üblicherweise nach dem ausgelieferten Gewichte zu berechnen ist (§ 620 H.G.B.), der Verfrachter also ein eigenes Interesse daran hat, das Gewicht der angebrachten Ladung sofort festzustellen, da er sonst seine Frachtforderung nicht liquidieren kann. Hier fehlt dieses Interesse, da die Fracht in einer von vornherein fest bestimmten Bauschsumme vereinbart worden ist.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Frage mit dem Oberlandesgerichte schlechthin zu verneinen ist. Denn darin ist dem Oberlandesgerichte jedenfalls beizutreten, daß dem Empfänger in einem Falle, wie er hier vorliegt, jenes Recht nicht zur Seite steht. Begründen ließe sich die rechtliche Notwendigkeit einer sofortigen Verwiegung des Frachtgutes an Bord des Seeschiffes nur dann, wenn anzunehmen sein sollte, daß dieser Akt ein wesentlicher Bestandteil der dem Verfrachter obliegenden und vom Schiffer zu erfüllenden Pflicht zur Ablieferung des Frachtgutes sei.

Die Ablieferung der Güter an den Empfänger hat nach § 651 H.G.B. „nach dem Inhalte des Konnossementes“ zu erfolgen. Hier handelt es sich um eine Ladung Weizen und Weizen in Säcken, die in den Konnossementen nach der Zahl der Säcke und nach dem Gesamtgewichte der einzelnen Partien bezeichnet ist. Die Konnossemente sind aber mit der Klausel „weight unknown“ gezeichnet. Der Verfrachter hat demnach (§ 655 H.G.B.) die Richtigkeit der Angaben der Konnossemente über das Gewicht nicht zu vertreten. Er genügt seiner Verpflichtung, die Güter „nach dem Inhalte des Konnossementes“ abzuliefern, wenn er dem Empfänger oder dessen Vertreter die in den Konnossementen bezeichnete Zahl Säcke übergibt, während die Ermittlung des Gewichtes der Ladung in diesem Falle jedenfalls nicht als ein notwendiger Bestandteil einer ordnungsmäßigen Ablieferung, wie sie dem Verfrachter obliegt, erscheint. Was dem Schiffer bei der Einnahme der Ladung nicht „zugezählt, zugemessen oder zugewogen“ ist (§ 655 H.G.B.), braucht er auch bei der Ablieferung dem Empfänger nicht zuzuzählen, zuzumessen oder zuzuwiegen.

Allerdings kann auch in einem solchen Falle der Empfänger ein Interesse daran haben, daß dem Verfrachter gegenüber in authentischer Weise das Gewicht der abgelieferten Güter festgestellt werde. Denn für die Ablieferung des tatsächlich eingenommenen Gutes hat der Ver-

frachter (soweit er sich im Konnossemente nicht etwa frei gezeichnet hat) nach § 606 H.G.B. immer einzustehen, wenn er nicht beweist, daß der Verlust auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht abgewendet werden konnten. Der Empfänger könnte also den Verfrachter auf Wertersatz in Anspruch nehmen, wenn er den Beweis führen kann, daß das abgelieferte Gewicht gegenüber dem eingenommenen einen Verlust aufweist, wobei dann freilich zum Beweise des eingenommenen Gewichtes die Gewichtszangabe des Konnossementes nicht dienlich sein würde. Diesem Interesse des Empfängers aber wird durch die Verfassung des hier streitigen Rechtes nicht entgegengetreten. Es findet seinen Schutz in den Bestimmungen der §§ 608 und 609 H.G.B. in Verbindung mit § 8 des hamb. Ausf.Ges. zum H.G.B. vom 29. Dezember 1899. Nach § 608 kann, bevor der Empfänger die Güter übernimmt, sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, ihre Besichtigung durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zwecke amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen, und nach § 609 kann diese Besichtigung, wenn sie vor der Übernahme nicht geschehen ist, spätestens am zweiten Werttage nach dem Tage der Übernahme nachgeholt werden. Ist auch dies unterblieben, so erlöschen der Regel nach die Ansprüche wegen Beschädigung und teilweisen Verlustes. Bei der hier in Frage stehenden Übernahme der Güter „in ein Binnenschiff oder sonst zu Wasser“ aber soll § 609 Abs. 1 nach § 8 des hamb. Ausf.Ges. (vgl. Einf.Ges. zum H.G.B. Art. 19) nicht gelten, soweit es sich um äußerlich erkennbare Beschädigung oder äußerlich erkennbaren teilweisen Verlust handelt. Diese Ansprüche sollen durch eine vorbehaltlose Quittung erlöschen, sollen aber nicht erlöschen, wenn sie in der Quittung „thunlichst genau bezeichnet und vorbehalten sind“.

Nach der bedenkenfreien, auch vom Revisionskläger nicht angefochtenen tatsächlichen Feststellung des Oberlandesgerichtes hat es sich im vorliegenden Falle um die Vornahme einer amtlichen Besichtigung im Sinne des § 608 H.G.B. nicht gehandelt. Es steht daher nicht zur Entscheidung, ob der Schiffer, wenn die Empfänger eine solche Besichtigung nachgesucht hätten, die Verwiegung der Ladung an Bord des Seeschiffes zu dulden gehabt haben würde. Was die Empfänger begehrt haben, und was der Schiffer abgelehnt hat, war nicht die

amtliche Besichtigung nach § 608, sondern die private Ermittlung des Gewichtes durch die Leute der Empfänger. Eine derartige Manipulation brauchte der Schiffer im vorliegenden Falle ebensowenig zu dulden, wie er zu gestatten braucht, daß der Empfänger an Bord Behältnis für Behältnis öffnet, um den Zustand und die Beschaffenheit der angebrachten Güter zu untersuchen. Zwar ließe sich die Frage aufwerfen, ob dem Empfänger nicht die Möglichkeit zu gewähren sei, sich durch derartige private Untersuchungen die Unterlagen dafür zu verschaffen, ob es nötig sei, von dem Rechte, nach § 608 eine amtliche Besichtigung zu beantragen, Gebrauch zu machen. Beim Schweigen des Handelsgesetzbuches aber, und da sich auch aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche (insbesondere etwa § 809) eine derartige Befugnis nicht ableiten läßt, kann diese Frage nicht bejaht werden. Man würde sich dabei mit der Verkehrsanschauung in Widerspruch setzen, die für den Großhandel und den Schiffsverkehr eine rasche und glatte Abwicklung der Geschäfte erfordert.“ . . .